



Umweltrechtsapp.at – Wir freuen uns über 500 Downloads!

Unser innovatives Gemeinschaftsprojekt mit dem ÖWAV und umweltrechtsblog.at wird mittlerweile von knapp 500 Teilnehmern genutzt. Die Gratis-App informiert per Push-Nachrichten über aktuelle Entwicklungen des Umweltrechts, insbesondere die meist tagesaktuellen Beiträge des ersten österreichischen Umweltrechtsblogs.

AVV-Novelle kundgemacht

Mit BGBl II 135/2013 wurde die schon lange erwartete AVV-Novelle 2013 kundgemacht. Schwerpunkte sind die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie, Anforderungen für die in Vergasungs- und Pyrolyseanlagen gereinigten (Ab-)Gase sowie Verschärfungen der Emissionsgrenzwerte für Quecksilber und Staub. Die Novelle ist per 24.5.2013 in Kraft getreten (NM).

UVP-G-Novelle kundgemacht

Mit BGBl I 95/2013 wurde eine Novelle des UVP-G 2000 kundgemacht. Der Umweltsenat wird als Berufungsinstanz per 1.1.2014 durch das neue Bundes-Verwaltungsgericht abgelöst. Das Fortbetriebsrecht im Fall der Aufhebung eines UVP-Bewilligungsbescheids durch den VwGH wird auf alle UVP-Vorhaben ausgedehnt. Die generelle UVP-Befreiung für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, wurde abgeschafft (NM).

Gesetzesflut vor Auflösung des Nationalrats

21 Gesetzesänderungen im Umweltrecht durchgeboxt.

Der Nationalrat hat es vor der Sommerpause nochmals richtig tuschen lassen. Mit gezählten 20 Novellen und einem neuen Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen blieb kaum eine bundesrechtliche Umweltmaterie unangetastet. Die Gewerbeordnung und das Altlastensanierungsgesetz wurden innerhalb weniger Tage gleich zweimal novelliert, das Abfallwirtschaftsgesetz sogar dreimal! Wir versuchen Ihnen mit diesem NHP News Alert einen ersten Kurzüberblick über die wesentlichsten Neuerungen zu geben.



Neues Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013)

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie.

Das bereits vom Nationalrat beschlossene neue EG-K dient der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie. Vorgesehen ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs um Gasmotoren. Zudem ist nunmehr bereits der einzelne Kessel, Gasmotor bzw. die einzelne Gasturbine vom Anlagenbegriff des EG-K umfasst. Die in den Schlussfolgerungen der BVT-Merkblätter enthaltenen Emissionswerte sind für die Ermittlung der Emissionsgrenzwerte verbindlich anzuwenden. Bis zu einem Beschluss über neue BVT-Schlussfolgerungen werden die BVT-Schlussfolgerungen aus 2006 als verbindliche technische Regel definiert.

Für bestehende Anlagen und Altanlagen gibt es eine Übergangsregelung bis 1.1.2016. Werden neue Beschlüsse über BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht, bleiben vier Jahre Zeit, die Anlage anzupassen. Der Anlagenbetreiber hat der Behörde über zu setzende Maßnahmen oder die Konformität der Anlage zu berichten.

Barbara Pendl, Salzburg

NHP Rechtsanwälte vertreten erfolgreich bei UVP-Verfahren für Salzach-Kraftwerk Gries

Gemeinschaftsprojekt von Verbund und Salzburg AG wurde genehmigt.

Die Salzburger Landesregierung hat kürzlich den Genehmigungsbescheid für das neue Salzach-Kraftwerk Gries in der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße erlassen. Nachdem gegen den Bescheid keine Berufungen erhoben wurden, stehen der Umsetzung des von Verbund und Salzburg AG gemeinsam geplanten Vorhabens keine genehmigungsrechtlichen Hürden mehr im Weg.

Rechtlich begleitet wurde das UVP-Verfahren von einem Team der Kanzleistandorte Wien und Salzburg rund um Martin Niederhuber und Paul Reichel.

Zwei Novellen zur Gewerbeordnung

Änderungen im Betriebsanlagenrecht und Anpassung an die Industrieemissionsrichtlinie.

Mit der Novelle BGBl I 85/2013 werden die Möglichkeiten zur nachträglichen Änderung von Auflagen bzw. Abweichungen vom Genehmigungsbescheid auf Antrag des Betreibers neu gefasst. Voraussetzung ist, dass auch weiterhin die betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen gewahrt bleiben. Außerdem können Betriebsübernehmer bis zu sechs Wochen nach Übernahme von der Behörde eine Zusammenstellung aller anlagenrechtlichen GewO-Bescheide erhalten. Weiters besteht nun die Möglichkeit, anlässlich der Betriebsübernahme eine Fristverlängerung für die Einhaltung bestimmter Auflagen zu beantragen. Für emissionsneutrale Anlagenänderungen besteht künftig für die Behörde auch im Anzeigeverfahren die Möglichkeit, Auflagen vorzuschreiben.

Bereits im Nationalrat beschlossen wurde eine weitere Novelle, mit der die Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt werden soll. Der Begriff „Stand der Technik“ wurde durch den Klammerausdruck „beste verfügbare Technik“ ergänzt, womit der Gesetzgeber die Gleichsetzung beider Begriffe intendiert. Auch in der GewO sind nun die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzunterlagen bei der (Änderungs-)Genehmigung sowie der Anpassung von IPPC-Anlagen heranzuziehen. Die entsprechende Anlagenanpassung hat innerhalb von vier Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen stattzufinden. Außerdem sollen IPPC-Anlagen regelmäßigen Umweltinspektionen unterzogen werden. Dabei soll es sich aber um keine Verwaltungsverfahren handeln. Grundlage dafür sollen ein vom Bundesminister zu erstellender Umweltinspektionsplan und darauf aufbauende Inspektionsprogramme der Landeshauptleute sein.

Paul Reichel, Salzburg

VwGH verschärft ALSAG-Pflicht für Zwischenlagerungen

Der VwGH hat am 24.1.2013 eine richtungweisende Entscheidung für alle, die Abfälle zwischenlagern, getroffen.

Demnach setzt eine Ausnahme von der Beitragspflicht voraus, dass alle erforderlichen Bewilligungen für eine Verwendung oder Behandlung des Abfalls vorliegen müssen. Umgelegt auf die an sich für ein bzw. drei Jahre beitragsfreie Zwischenlagerung bedeutet dies, dass ein rechtswidriger Zustand dieser Lagerung ab dem ersten Tag zur ALSAG-Beitragspflicht führt. Dies könnte in letzter Konsequenz bedeuten, dass u.a. folgende Sachverhalte beitragspflichtig sind:

- Zwischenlagerung in einem anlagenrechtlich genehmigten Zwischenlager (zB GewO, AWG), jedoch ohne ausreichende abfallrechtliche Erlaubnis (konkrete Abfallart nicht vom Konsens erfasst);
- Zwischenlagerung ohne anlagenrechtliche Bewilligung, aber grundsätzlich den Vorgaben der §§ 1 und 15 AWG 2002 entsprechend;
- Überschreitung anlagenrechtlich bewilligter Lagerkapazitäten.

Es bleibt zu hoffen, dass im Zuge weiterer Verfahren Klarheit geschaffen wird, ob jede noch so kleine Rechtswidrigkeit die Beitragsfreiheit temporärer Zwischenlagerungen vernichtet. In der Praxis kann nämlich beobachtet werden, dass sich die für die Einhebung des Altlastensanierungsbeitrags zuständigen Zollbehörden seit geraumer Zeit verstärkt auf das hier besprochene Judikat berufen.

Peter Sander, Wien

Splitter

UmweltförderungsG und UmweltmanagementG neu

Die mit BGBl I 98/2013 kundgemachte UMG-Novelle dient der Umsetzung der EMAS III-Verordnung. Durch die mit selben BGBl kundgemachte UFG-Novelle werden neue Förderungsgegenstände verankert, zudem wird das Fördervolumen angehoben; für die Siedlungswasserwirtschaft können nun bis 2013 Förderungen bis zu € 400 Millionen zugesagt werden (PB).

Umweltsenat zu Schigebietserweiterung Flachauwinkl

Laut Entscheidung vom 22.5.2013 liegt keine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau vor, wenn bei der Adaptierung einer Schiabfahrt eine bereits bestehende Geländeform (die in der Vergangenheit baulich verändert wurde) nur um wenige Zentimeter erhöht wird (PB).

Novellen zum WRG

Anpassung an Industrieemissionsrichtlinie.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen enthalten die mit BGBl I 97/2013 und BGBl I 98/2013 kundgemachten Novellen neue Vorschriften über den Bodenzustandsbericht entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie. Hinkünftig muss jeder Betreiber einer Anlage, in der eine IPPC-pflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens erstellen, bevor eine Anlage neu in Betrieb genommen oder eine bestehende Anlageneinigung „aktualisiert“ wird.

Außerdem werden die Vorschriften über das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan neu gefasst. Weitere Neuerungen gibt es für die Abgrenzung zum Eisenbahnrecht.

Peter Sander, Wien

Rumänien

Ökostrom-Eilverordnung bringt Neuzuteilung von Grünzertifikaten

Neuregelung soll am 1.7.2013 in Kraft treten.

Es kommt zu einem Einbehalt von Grünzertifikaten („GZ“), sodass nur noch eine reduzierte Anzahl GZe ausgegeben wird. Für Wind gibt es künftig 1 statt bisher 2 GZe; für PV 4 statt 6 und für Wasser (kleiner als 10 MW) 2 statt 3 GZe. PV-Anlagen auf reinen Grünflächen werden ganz gestrichen. Die einbehaltenen GZe werden von 1.4.2017 bis 31.12.2020 in Raten an die PV- und Wasserkraftbetreiber, ab 1.1.2018 an die Windkraftbetreiber zugeteilt. Auch bereits betriebene Ökostromanlagen sind vom Einbehalt betroffen. Neu ist, dass Transelectrica eine finanzielle Sicherheit vor der Ausstellung der ATR verlangen kann. Zukünftig müssen GZe auf dem offenen Markt gehandelt werden. Für Stromlieferungen können bilaterale Verträge geschlossen werden. Bisher war dies umgekehrt, was zu Preismanipulationen führte. Eine Klarstellung erfährt die Regelung über den Garantiefonds, mit dem der Mindestpreis der GZe besichert wird.

Monika Hirsch, Bukarest

Tschechien/Slowakei

SK: Neues Baustoffgesetz

Ab 1.7.2013 gilt ein neues Baustoffgesetz, mit dem die EU-Bauproduktverordnung umgesetzt und die Behördenzuständigkeit geklärt wird (HB).

CZ: Energieausweis im Privatbereich

Auch im Privatbereich ist nun bei Verkauf oder Vermietung von Wohnungen oder Gebäuden spätestens bei Vertragsunterfertigung vom Eigentümer ein Energieausweis vorzulegen (HB).

NHP-Team erfolgreich beim Vergaberechts-Moot Court der WU Wien

Dritter Platz kann sich sehen lassen.

Das von NHP-Partner Peter Sander betreute Studierendenteam Alexander Leonhartsberger, Thomas Hofer und Hasema Halilovic hat sich bei der „Verhandlung“ vor dem prominent besetzten „Senat des Bundesvergabeamtes“ (Univ.-Prof. Josef Aicher, Univ.-Prof. Michael Holoubek und BVA-Senatsvorsitzender Mag. Hubert Reisner) hervorragend geschlagen.

So ist es den drei Studierenden gelungen, ihren Standpunkt erfolgreich zu verteidigen und dem von ihnen „vertretenen“ Bieter den fiktiven Auftrag zu sichern. Gleichzeitig belegte das Team in der Bewertung des Senates sowie der Organisatorin und Lehrveranstaltungsleiterin Ass.-Prof. Claudia Fuchs den dritten Platz der antretenden Teams. Das NHP-Team gratuliert dazu herzlich.



Zwei AISAG-Novellen kundgemacht

Der Nationalrat beschloss zwei wesentliche Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes.

Die durch NHP vor dem VwGH (26.7.2012, 2010/07/0215) erstrittene AISAG-Lücke für Beförderungen in das Ausland wurde wieder geschlossen. Eine Beitragspflicht ist selbst dann gegeben, wenn das Material vor dem Bergversatz gesonderten Behandlungsverfahren unterzogen wird (BGBl I 103/2013).

Mit BGBl I 97/2013 wurde weiters eine umfassende AISAG-Befreiung für Stahlwerksschlacken kundgemacht. Die Ausnahmetatbestände greifen allerdings erst dann, wenn der Einsatz der Schlacken „zulässigerweise“ erfolgt, was wiederum Festlegungen in der noch ausstehenden Baustoff-Recyclingverordnung des Umweltministers erfordert.

Martin Niederhuber, Wien

Seminare

TÜV-Akademie „Neuerungen im Umweltrecht“

Reichel: Neuerungen im Umweltrecht – aktuelle Entwicklungen und betriebliche Auswirkungen

1.10.2013, 9:00 bis 17:00 Uhr, TÜV Austria Akademie Gutheil-Schoder-Gasse 7a 1100 Wien.

ARS Seminar „Naturschutz- und forstrechtliche Lösungen für Anlagenehmigungen“

Niederhuber: Forstrecht – Der Weg zur Rodungsbewilligung

Reichel: Die erfolgreiche naturschutzrechtliche Genehmigung

3.10.2013, 9:00 bis 16:45 Uhr, Hotel Europa, Rainerstraße 31, 5020 Salzburg.

ÖWAV Kurs „Rechtliche Grundlagen für das Betriebspersonal von Kläranlagen“

Reichel: Bewilligung von Kläranlagen und Rechte und Pflichten des Kläranlagenbetreibers

Sander: Zivilrechtliche Aspekte und Haftungsrisiken der Kläranlagenbetreiber

9.10.2013, MID Town Meeting und BusinessCenter, Ungargasse 64-66 / Stiege 3 / 1. Stock, 1030 Wien.

ARS „Lehrgang Energiebeauftragter – Umfassende Ausbildung im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie“

Sander: Energieeffizienz – Rechtliche Grundlagen

29.10.2013, 9:00 bis 17:30 Uhr, Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, Schallautzstraße 4, 1010 Wien.



Neues im AWG 2002

Zwei Novellen gibt es fast zeitgleich zum AWG 2002; neue Regelungsregime für IPPC-Anlagen und Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen.

Die AWG-Novelle Industrieemissionen (BGBl I 103/2013) hat die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie zum Gegenstand: Änderungen und Erweiterungen von IPPC-Anlagen sollen künftig insbesondere durch Veröffentlichung von Genehmigungen, die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser am Gelände der Anlage, die Rückführung des Geländes in den Ausgangszustand nach Beendigung der Tätigkeit, die Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen, bescheidmäßig festgehaltene Emissionsgrenzwerte, die Aktualisierung der IPPC-Behandlungsanlage und der Genehmigung sowie von Umweltinspektionen geprägt sein. Der ursprüngliche Entwurf der Regierung hat zudem sogar vorgesehen, dass für IPPC-Anlagen das vereinfachte Genehmigungsverfahren generell ausgeschlossen werden sollte, was nach einem Sturmloch der betroffenen Kreise wieder entschärft worden ist.

Die zweite AWG-Novelle passierte bereits den Umweltausschuss des Nationalrats und betrifft die Verpackungsindustrie. Hinkünftig soll die parallele Existenz von mehreren Sammel- und Verwertungssystemen ermöglicht werden, die in einem fairen Wettbewerb zueinander stehen. Hier sieht die Regierungsvorlage vor allem folgende Regelungen vor:

- Definitionen von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen;
- neue Genehmigungsbestimmungen und Verpflichtungen von Sammel- und Verwertungssystemen sowie inhaltliche Anforderungen an diese;
- Regelungen für Sammelverträge für Haushaltsverpackungen;
- Festlegung von einheitlichen Gesamterfassungsquoten für alle Systeme.

Peter Sander, Wien

Wien

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

Prag

Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Bratislava

Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Salzburg

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

Bukarest

SCP Hirsch, Popescu, Marinescu SCA
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro